

Albrecht Triller
Erich-Weinert-Straße 1
16227 Eberswalde

Eberswalde, den 31.05.2018

Anlage 4

Stadt Eberswalde
Prof. Dr. Jan König

Breite Straße 41 -44

16225 Eberswalde

Betr.: Antwort auf meine Einwohnerfrage in der StVV am 26.04.2018

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. König,

Bei dieser Ihrer Antwort auf meine Einwohnerfrage am 26.04.2018 fällt es mir schwer, sachlich zu bleiben. Mit genau solchen Antworten und mit einem derartigen Umgang mit dem Thema Demokratie wird die Bürgerbeteiligung in Eberswalde Schritt für Schritt weiter demontiert. Trotzdem hier der Versuch einer sachlichen Antwort.

Zu 1. Meine Frage zur Nichtöffentlichkeit des Workshops und zum Demokratieverständnis wurde nicht befriedigend und nicht auf der Grundlage der Kommunalverfassung beantwortet.

Ich stelle dazu fest:

- Der Gegenstand des Workshops war ein öffentlicher von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Region im Allgemeinen und für die Stadt im Besonderen.
- Die als Workshop bezeichnete Veranstaltung diente der Meinungsbildung zu diesem wichtigen öffentlichen Gegenstand.
- Es gab keinen kommunalrechtlichen Grund die Öffentlichkeit auszuschließen. Im Gegenteil: Weil hier eine Meinungsbildung der gewählten Abgeordneten erfolgte, war die Öffentlichkeit geboten, weil die Bürger wissen sollen, welche Auffassungen ihre Abgeordneten bei solch wichtigen Fragen vertreten.
- Weil nicht die Regularien der Gemeindeordnung Geltung hatten, ist diese Beratung als Privatveranstaltung zu bezeichnen.
- Offensichtlich war der Bürgermeister der Einlader zum Workshop. Warum nicht der Vorsitzende der StVV? Warum lädt der Bürgermeister ein, wenn damit dem „Wunsch der Stadtverordnetenversammlung“ entsprochen wurde? Die Auswahl der Teilnehmer folgte dem Ziel, eine „umfangreiche Transparenz bei gleichzeitiger Möglichkeit der aktiven Einbringung und des Dialoges...“ zu geben. Aber gerade dabei wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu 2. Zur Erfüllung der denkmalrechtlichen Aufgaben des Bundes erklären Sie, dass es bisher keine entsprechenden Hinweise von Seiten der Denkmalbehörde gäbe, dass der Bund seine Verpflichtungen nicht nachkomme. Daraus kann ich nur schließen, dass Sie ~~das~~ bisher nicht danach gefragt haben. Statt auf Hinweise zu warten, brauchen sie nur über den Marktplatz zu gehen, um selbst Informationen dazu einzuholen.

Weil der Finowkanal ein technisches Denkmal von nationaler Bedeutung ist, und die Denkmalpflichten mit dem Erwerb des Denkmals auf die erwerbenden Kommunen übergehen, war es dringend geboten, zuallererst die denkmalrechtliche Seite zu betrachten und eng mit der Denkmalbehörde zusammen zu arbeiten.

Der Landkreis als untere Denkmalbehörde war meines Wissens auch nicht beim Workshop dabei.

- Zu 3. Sie erklären, dass es Ihnen nicht geläufig ist, dass der Bund keine Möglichkeit der Finanzierung des Finowkanals hat.

In der auch von der Stadt unterschriebenen Absichtserklärung zum Finowkanal heißt es in der Präambel:

„Der Finowkanal steht im Eigentum und in der Unterhaltungslast des Bundes und zählt zu den „sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes“; er ist damit keine gewidmete Bundeswasserstraße im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes. Der Finowkanal wird ausschließlich von der Freizeitschifffahrt genutzt und hat für die Güterschifffahrt keine Bedeutung. Der Bund sieht keine Möglichkeit, dauerhaft Finanz- und Personalressourcen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Instandsetzung und für die Unterhaltung der Schleusen am Finowkanal bereit zu halten.“

Diese Aussage ist doch der Hintergrund dafür, dass der Bund den Finowkanal nicht mehr funktionsfähig halten will, wenn die Kommunen ihn nicht übernehmen. Aber gerade das ist vom Bund wegen seiner denkmalsrechtlichen Aufgaben zu fördern. Die von Ihnen angeführte Bereitschaft des Bundes zur finanziellen Beteiligung ist nicht mehr, als ein Abwälzen von Kosten, die der Bund zu tragen hat, auf die Kommunen.

Der von Ihnen angesprochene Beschluss des Bundestages in dieser Sache betrifft nur die *Zulässigkeit* einer Ablöse bis zur Höhe von 50% für den Fall, dass die Kommunen den Kanal übernehmen (und ist Detail des Beschlusses über den Bundeshaushalt). Der Beschluss deckt aber nicht eine Entbindung von den Denkmalsverpflichtungen des Bundes und den Versuch, die Kommunen zur Übernahme des Finowkanals damit unter Druck zu setzen, dass der Finowkanal gegebenenfalls nicht mehr schiffbar ist.

- Zu 4. Ob die Anrainerkommunen die Aufgaben und Kosten eines solch gewaltigen Denkmals stemmen können, bleibt in Ihren Ausführungen im Dunkeln.

Ihre Recherchen und Informationssammlungen gehen in die falsche Richtung, nämlich in Richtung einer möglichen Übernahme der Schleusen. Den weiteren Prüfungen und Überlegungen ist der Grundsatz zu Grunde zu legen, dass **der Bund Eigentümer und Denkmalsverpflichteter bleibt und damit die Schiffbarkeit des Kanals erhalten bleibt**. Wie unter dieser Bedingung der Finowkanal für die Entwicklung der Region genutzt werden kann, ist mit den Anliegerkommunen in einem demokratischen Prozess unter breiter Bürgerbeteiligung zu gestalten. Eine Übernahme des Finowkanals oder Teilen davon ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unververtretbar und von den Kommunen nicht zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

